

ZH_OBERGERICHT UP130018 vom 17. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obbergericht_UP130018

FR: ZH_OBERGERICHT UP130018 du 17 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UP130018 del 17 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Dielsdorf fällte am 30. August 2012 ein Urteil gegen B._____ und sprach ihn teilweise schuldig. Gegen den Schuldspruch erhob B._____ Berufung (Urk. 2 S. 3). Das Berufungsverfahren ist unter der Nummer SB130105-O bei der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich hängig (Prot. S. 2).

E. 2

Mit Verfügung vom 21. Februar 2013 entschied die Gerichtspräsidentin des Bezirksgerichts Dielsdorf, die amtliche Verteidigerin von B._____, Rechtsanwältin lic. iur. A._____, werde für ihre Aufwendungen und Barauslagen mit Fr. 52'906.70 entschädigt (Urk. 3). Dagegen liess Rechtsanwältin lic. iur. A._____ mit Eingabe vom 21. März 2013 Beschwerde erheben und im Wesentlichen beantragen, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und es sei ihr das gesamte beantragte Honorar in der Höhe von Fr. 72'977.35 (inkl. 8% MwSt.) zuzusprechen (Urk. 2 S. 2).

E. 3

Gemäss neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Entscheid des Bundesgerichts 6B_611/2012, 6B_693/2012 vom 19. April 2013, zur Publikation vorgesehen) ist die Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers Gegenstand des Urteils und von den Parteien mit Berufung, hingegen von der amtlichen Verteidigung mit Beschwerde anzufechten. Wird sowohl Berufung als auch Beschwerde erhoben, sind auch die Einwände des amtlichen Verteidigers gegen die Höhe seiner Entschädigung mit der Berufung zu behandeln (Erwägung 5.6 des genannten Entscheides). Im Lichte dieser Rechtsprechung ist die vorliegende Beschwerde zur weiteren Behandlung an die II. Strafkammer zuhanden des Berufungsverfahrens SB130105-O zu überweisen und das vorliegende Beschwerdeverfahren als dadurch erledigt abzuschreiben. Eine Rücküberweisung des Beschwerdeverfahrens an die III. Strafkammer bleibt vorbehalten für den Fall, dass die Berufung mit Prozessurteil erledigt würde.

- 3 -

E. 4

Für das vorliegende Verfahren UP130018-O ist keine Gerichtsgebühr zu erheben. Über Kosten und Entschädigungsfolgen in der Sache wird die II. Strafkammer zu entscheiden haben. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.